**_Gemeinde Rosendahl_**
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 26.09.2011

**S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VIII/322**
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

| | |
|---|---|
| **Schul- und Bildungsausschuss** | **05.10.2011** |
| **Rat** | **19.10.2011** |

| | |
|---|---|
| **Betreff:** | **Kündigung der mit der Stadt Coesfeld am 23. Dezember 1975 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule** |
| **FB/Az.:** | I/18.351.55 |
| **Produkt:** | 18/04.003 Volkshochschule und sonstige Weiterbildung |
| **Bezug:** | SchBA 10.03.2010, TOP 8 ö.S., SV VIII/103<br>Rat 25.03.2010, TOP 8 ö.S., SV VIII/117<br>Rat 14.07.2011, TOP 6.2 nö. S. |

**Finanzierung:**

| | |
|---|---|
| Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: | max. 4.000,00 € (ab 2012) |
| Finanzierung durch Mittel bei Produkt: | 04.003 – Volkshochschule und sonstige Weiterbildung |

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Coesfeld zu vereinbaren, durch Umstrukturierung des Angebotes der Volkshochschule Coesfeld in Rosendahl den Kostenbeitrag der Gemeinde Rosendahl dauerhaft auf einen Betrag von max. 4.000 € pro Jahr zu begrenzen. In diesem Falle gibt die Gemeinde Rosendahl die Kündigungsabsicht der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule mit der Stadt Coesfeld auf.

2. Sollte eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Ziel einer dauerhaften Begrenzung des Kostenbeitrages der Gemeinde Rosendahl auf max. 4.000 € pro Jahr nicht zustande kommen, beschließt der Rat der Gemeinde Rosendahl die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen

Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule mit der Stadt Coesfeld zum 31.12.2012.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten.

---

**Sachverhalt:**

## I. Ausgangslage

Mit Vertrag vom 23. Dezember 1975 wurde zwischen der Gemeinde Rosendahl und der Stadt Coesfeld eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule geschlossen (**Anlage I**). Entsprechende Vereinbarungen schloss die Stadt Coesfeld ebenfalls mit der Gemeinde Nottuln und der Stadt Billerbeck. Seit 2001 beträgt die Kostenerstattung für die VHS an die Stadt Coesfeld jährlich durchschnittlich rd. 7.000 €, wobei für die Jahre 2007-2009 wegen noch nicht geprüfter Jahresabschlüsse seitens der Stadt Coesfeld bis heute nur Abschlagzahlungen erhoben wurden. Für die entsprechenden Restbeträge wurden im Haushalt der Gemeinde Rosendahl Rückstellungen gebildet.

## II. Kündigung der Vereinbarung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2010

Im Rahmen der Beratungen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2010 beschloss der Rat der Gemeinde Rosendahl angesichts der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde die Kündigung der Vereinbarung vertragsgerecht zum 31.12.2011. Der Stadt Coesfeld wurde die Kündigung (**Anlage II**) am 02.06.2010 fristgerecht übermittelt.
Mit Schreiben vom 07.06.2010 wurde der Eingang der Kündigung vom Direktor der VHS bestätigt (**Anlage III**).

## III. Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kündigung durch den Kreis Coesfeld

Ende Mai 2011 wurde der Gemeinde Rosendahl durch den Kreis Coesfeld in einem Gespräch das Ergebnis der Prüfung der Kündigung durch die Aufsichtsbehörde dargelegt. Diese verträte die Auffassung, dass die Kündigung der Vereinbarung nicht rechtswirksam sei.

Die Beschlussfassung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes reiche nicht aus. Vielmehr sei hierzu ein gesonderter formaler Ratsbeschluss notwendig. Ferner bedürfe die Kündigung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Weil aber der Kreis Coesfeld ggf. Betroffener sein könne – wenn der Kreis selbst eintreten müsse - vertrete dieser die Auffassung, dass die Prüfung der Recht- und ggf. Zweckmäßigkeit sowie die Genehmigung der Kündigung durch die Bezirksregierung Münster erfolgen müsse.

Darüber hinaus habe der Kreis Coesfeld geprüft, ob und wie er selbst tätig werden müsse. Da im Weiterbildungsgesetz sinngemäß geregelt ist, dass die Kreise im Falle einer rechtswirksamen Kündigung tätig werden müssten, wenn 25.000 Einwohner nicht mit

einer Volkshochschule versorgt sind, stelle sich der Kreis Coesfeld auf den Standpunkt, dass dieser bei einer ausschließlichen Kündigung durch die Gemeinde Rosendahl (noch) nicht handeln müsse.

Die Lage gestalte sich jedoch anders, wenn eine weitere Gemeinde ebenfalls kündigen und damit die 25.000 Einwohner-Versorgungsgrenze überschritten würde. In diesem Falle sähe der Kreis Coesfeld zwei Handlungsoptionen, und zwar:

1. Der Kreis vereinbart mit der VHS Coesfeld, dass diese weiterhin die Gemeinden Rosendahl und ggf. weitere Kommunen mitversorge. Die anteiligen Kosten müssten dann auf dem Wege der allgemeinen Kreisumlage aufgebracht werden, was alle Städte und Gemeinden belaste und ggf. zur Störung des „kommunalen Friedens“ führe.

2. Der Kreis Coesfeld schafft selbst eine VHS für die Gemeinden Rosendahl und Nottuln sowie ggf. noch weitere Gemeinden. In diesem Fall könne der Kreis nach der Kreisordnung - ähnlich wie beim Jugendamt - eine gesonderte Kreisumlage erheben und auf diesem Wege nur die Städte und Gemeinde belasten, die diese Einrichtung nutzen.

## IV. Stellungnahme der Stadt Coesfeld

Mit Schreiben vom 29.06.2011 (**Anlage IV**) schloss sich die Stadt Coesfeld der unter Ziffer III dargelegten Rechtsauffassung des Kreises Coesfeld an mit der Folge, dass sich der seitens der Gemeinde Rosendahl anvisierte Kündigungszeitpunkt im Falle einer rechtswirksamen Kündigung um ein weiteres Jahr – nämlich zum Austrittsdatum 31.12.2012 - verlängert. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die derzeitige Vereinbarung ein für die Gemeinde Rosendahl sehr kostengünstiges Weiterbildungsangebot für die Rosendahler Bürgerinnen und Bürger ermögliche. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wurde ein gemeinsames Gespräch vorgeschlagen.

## V. Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise

Am 28.07.2011 fand im Rathaus ein Gespräch mit der Leiterin der VHS, Frau Dr. Mechthilde Boland-Theißen, zur Erörterung der weiteren Vorgehensweise statt. Frau Dr. Boland-Theißen schlug vor, von einer Kündigung der Vereinbarung angesichts der bereits dargelegten finanziellen Folgen für die Gemeinde Rosendahl abzusehen. Vielmehr unterbreitete sie den Vorschlag, das Angebot der VHS vor Ort in Rosendahl zu verstärken, aber dabei auf jene Kurse zu beschränken, die erfahrungsgemäß kostenneutral seien oder sogar Überschüsse erwirtschafteten. Auf diese Weise könnten die Gesamtkosten und damit auch der Umlagebeitrag der Gemeinde Rosendahl gesenkt werden.

## VI. Beschlussfassung

Für den Rat der Gemeinde Rosendahl gilt es, bezüglich der weiteren Vorgehensweise zu entscheiden, welcher der nachfolgend aufgeführten beiden Wege eingeschlagen werden soll:

1. Die Gemeinde Rosendahl hält an ihrer Kündigungsabsicht fest.

   Hierzu ist ein formaler Ratsbeschluss herbeizuführen. Anschließend wird die Kündigung erneut gegenüber der Stadt Coesfeld ausgesprochen – allerdings nunmehr erst zum 31.12.2012 – und die Kündigung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung zugeleitet.

Ab dem 01.01.2013 **könnte** dieses Vorgehen der Gemeinde Rosendahl dazu führen, dass seitens des Kreises Coesfeld eine eigene VHS zur Versorgung der Gemeinde Rosendahl und weiterer Kommunen gegründet wird, deren Kosten auf die beteiligten Kommunen und damit auch auf die Gemeinde Rosendahl umgelegt werden. Diese Lösung dürfte die Gemeinde Rosendahl finanziell voraussichtlich stärker belasten als ein Verbleib in der derzeitigen VHS.

2. Die Gemeinde Rosendahl gibt die Kündigungsabsicht auf.

   Die Verwaltung vereinbart mit der Stadt Coesfeld, durch Umstrukturierung des Angebotes der Volkshochschule Coesfeld in Rosendahl den Kostenbeitrag der Gemeinde Rosendahl dauerhaft auf einen Betrag von max. 4.000 € pro Jahr zu begrenzen

Verwaltungsseitig wird aufgrund der zu erwartenden finanziellen Deckelung der Kosten die 2. Beschlussvariante vorgeschlagen.

## VII. Stellungnahme des Kämmerers

Nach Bewertung des vorstehend dargelegten Sachverhaltes stehen im Hinblick auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen insgesamt drei Alternativen im Raum:

1. Die Gemeinde Rosendahl kündigt zum 31.12.2012, der Kreis sieht keinen Handlungsbedarf, die Gemeinde Rosendahl hat keine Einrichtung nach dem Weiterbildungsgesetz.

   Finanzwirtschaftliche Wirkung: Ab dem Jahr 2013 fallen Aufwendungen nicht mehr an.

2. Die Gemeinde Rosendahl kündigt zum 31.12.2012, der Kreis ist spätestens dann zum Handeln verpflichtet, wenn eine weitere an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligte Gemeinde kündigt.

   Finanzwirtschaftliche Wirkung: Unmittelbare Aufwendungen fallen nicht an; dem Kreis entstehenden Aufwendungen, die er entsprechend den unter Ziffer III aufgeführten Handlungsoptionen abrechnen kann.

3. Die Gemeinde Rosendahl gibt ihre Kündigungsabsicht auf, vereinbart aber mit der Stadt Coesfeld eine Umstrukturierung des Angebotes der VHS Coesfeld.

   Finanzwirtschaftliche Wirkung: Die Gemeinde Rosendahl hat weiterhin eine Kostenbeteiligung an die VHS Coesfeld zu erbringen, diese würde allerdings auf max. 4.000,00 € jährlich begrenzt.

Die im Raum stehende Alternative, dass der Kreis ggf. selbst eine VHS für 2 Kommunen errichtet, ist m.E. relativ unwahrscheinlich. Eher kommt die Übernahme der Weiterbildungsaufgabe durch die VHS Coesfeld und damit eine Abrechnung über die Kreisumlage in Betracht. Eine Störung des „kommunalen Friedens“ ist m.E. dadurch nicht zu befürchten, da die Gemeinde Rosendahl auf viele Bereiche verweisen kann, in denen sie im Rahmen der Kreisumlage solidarisch Lasten übernimmt, die ihre Verursachung in diesem Umfang nicht in Rosendahl haben (Beispiel: Abrechnung von 50% der Aufwendungen nach SGB II über die Kreisumlage).

Unabhängig von den vorstehenden Anmerkungen lässt auch der eingeschränkte Handlungsspielraum nach dem geltenden Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Ro-

sendahl (HSK) einen Verzicht auf die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei gleichzeitiger Umstrukturierung des Angebotes zu.

Gründe:

1. Das geltende HSK geht davon aus, dass im Haushaltsjahr 2014 mit einem Überschuss von 23.460 € ein ausgeglichener Haushalt im Sinne des § 75 Abs. 2 GO NRW erreicht wird. Durch die zusätzlichen jährlichen Aufwendungen (= 4.000 €) wird dieser nicht gefährdet.

2. Zielsetzung des HSK ist es, ausgewogene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen, ohne dabei die örtlichen Strukturen und Initiativen in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport zu zerschlagen (*Beispiel: Kürzung aber nicht vollständige Streichung der Zuschüsse an örtliche Vereine und Verbände).*

   Eine Reduzierung und Deckelung der künftigen Kostenbeteiligung an den Aufwendungen der VHS Coesfeld entspricht dieser Zielsetzung.

Für die zu treffende politische Entscheidung ist allerdings zu beachten, dass vor dem Hintergrund der inzwischen bekannten Eckdaten zur Gemeindefinanzierung 2012 weitere Ausfälle bei den Schlüsselzuweisungen zu befürchten sind. Die sich hieraus ergebenden Probleme für die Haushaltswirtschaft müssen m.E. aber an anderer Stelle gelöst werden und können nicht automatisch die Aufgabe aller bisher im Rahmen des HSK verfolgten Ziele bedeuten.

## VIII. Zuständigkeit

Nach § 4 Ziffer II, Nr. 1 der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Schul- und Bildungsausschuss für die Vorberatung der Angelegenheiten des Produktes 18 – Volkshochschule und sonstige Weiterbildung – zuständig.

Die Leiterin der VHS Coesfeld, Frau Dr. Mechthilde Boland-Theißen und ggf. der zuständige Fachbereichsleiter beim Kreis Coesfeld, Herr Detlef Schütt sind als Gäste zu dieser Sitzung eingeladen, um den Sachverhalt aus ihrer Sicht zu erläutern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Im Auftrage:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Roters<br>Stellv. Fachbereichsleiterin | Gottheil<br>Allgemeiner Vertreter | Isfort<br>Kämmerer | Niehues<br>Bürgermeister |

**Anlage(n):**

Anlage I - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.12.1975
Anlage II - Kündigungsschreiben vom 20.05.2010
Anlage III - Eingangsbestätigung der Kündigung vom 07.06.2010
Anlage IV - Schreiben der Stadt Coesfeld vom 29.06.2011